

Justizvollzugsanstalt Bremen
Fachabteilung 20
Am Fuchsberg 3
28239 Bremen

Antrag auf Eintragung in die Besucherkartei
(Antrag bitte lesbar nur in Blockbuchstaben ausfüllen)

Name, Vorname: _____
Geburtsdatum, Geburtsort: _____
Anschrift: _____
PLZ, Ort: _____

Ich beantrage in die Besucherkartei des Gefangenen eingetragen zu werden.

Name des Insassen: _____
Vorname des Insassen: _____
Geburtsdatum: _____

Ich stehe zu den oben genannten Gefangenen im

Verwandtschaftsverhältnis als: _____
Sonstiges Verhältnis: _____

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass -soweit im Einzelfall erforderlich- bei den zuständigen Polizeibehörden und den Landeskriminalämtern über meine Person Auskünfte eingeholt werden, damit geprüft werden kann, ob Gefahren für die Sicherheit der JVA bestehen und ob bei Personen, die nicht Angehörige des Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches sind, zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würden. Bei den vorbezeichneten Behörden kann für meine Person um Auskunft darüber gebeten werden, ob gegen mich ein Strafverfahren anhängig ist, wie viele Vorstrafen anhängig sind, wie lange das letzte Strafverfahren gegen mich zurückliegt und ob eine eventuelle gemeinsame Begehung von Straftaten mit dem zu besuchenden Gefangenen vorliegt.

Einverständniserklärung durch den Erziehungsberechtigten:

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen eine Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten zum Besuch in der JVA Bremen. Kinder sollten im Ausweisdokument der Eltern eingetragen sein oder über einen eigenen Kinderausweis verfügen. Ab dem 10. Lebensjahr muss der Kinderausweis mit einem Lichtbild versehen sein. Kinder und Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, die Insassen allein besuchen wollen, benötigen eine Genehmigung des Erziehungsberechtigten. Kinder unter 14 Jahren werden nur in Begleitung eines Erwachsenen zugelassen. Wenn sich ein Besucher oder Jugendlicher nicht ausweisen kann, findet der Besuch nicht statt.

Achtung!

Das fehlende Einverständnis zur Auskunftserteilung verhindert eine abschließende Prüfung des Antrages, so dass eine Besuchszulassung nicht möglich ist.

Bremen, den _____ Unterschrift: _____

Bremen, den _____ Unterschrift des Bediensteten: _____

Der untere Teil darf nicht beschrieben werden

§ 27 BremStVollzG– Besuchsverbot

Der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen, wenn

- die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet ist
- bei Besuchern, die nicht Angehörige des Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches sind und wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würden.